

Attraktive Finanzspritze für die Pflegezeit

Recht wenig Beachtung findet die bereits 2015 im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) verankerte Möglichkeiten eines zinslosen Darlehens für den Fall, dass ein Einkommensverlust durch zeitweise Aufgabe einer Berufstätigkeit kompensiert werden muss. Nur wenige Pflegenden nehmen einen solchen Kredit in Anspruch, wohl auch deshalb, weil genügend Rücklagen angespart wurden und deshalb eine Kreditfinanzierung nicht erforderlich ist. Sie übersehen dabei, dass das zinslose Pflege-Darlehen vom Staat nicht nur zinslos ist, sondern in bestimmten Fällen nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden muss. Die Experten von www.kreditkanzlei.com erklären, wie die finanzielle Hilfe vom Staat für Pflegenden funktioniert:

So erhalten Sie ein Pflege-Darlehen

Für die Berechnung der möglichen Darlehenshöhe sind das bisherige Bruttoeinkommen, die Steuerklasse sowie die bisherige und die reduzierte Arbeitszeit wichtig, außerdem natürlich die Dauer der Pflegezeit. Ein Online-Rechner des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zeigt, was Ihnen zusteht. Die berechnete maximale Darlehenshöhe muss nicht zwingend ausgeschöpft werden, allerdings ist es vor dem Hintergrund eines möglichen Schuldenerlasses durchaus sinnvoll, das Geld zu nehmen, auch wenn es nicht unmittelbar benötigt wird. Aus verwaltungstechnischen Gründen gibt es eine Untergrenze von 50 Euro im Monat – darunter wären die Kosten für die Verwaltung des Darlehens einfach unangemessen hoch.

Rückzahlung innerhalb von vier Jahren

Der Darlehensrechner zeigt Ihnen auch gleich die Modalitäten für die Rückzahlung. Standardmäßig wird das Pflege-Darlehen innerhalb von vier Jahren ab Beginn (!) der Freistellung getilgt, die Tilgung setzt aber erst mit dem Ende der Pflegezeit ein. Nehmen Sie beispielsweise die vollen zwei Jahre Pflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch, wird die Rückzahlung auf weitere zwei Jahre verteilt, also auf 24 Monatsraten. Beim Pflegezeitgesetz sind höchstens sechs Monate Pflegezeit möglich, daraus ergeben sich also 42 Monatsraten (48 Monate minus sechs Monate Pflegezeit). Bei besonderen Härten, zum Beispiel Krankheit und daraus folgender Arbeitsunfähigkeit für ein halbes Jahr, werden die Raten gestundet, müssen aber später bezahlt werden. Anders, wenn nach der Freistellung derselbe Angehörige weiterhin pflegt und die Arbeit deswegen eingeschränkt bleibt: Hier werden bis zu 25 % der Schulden erlassen. Bei Bezug von bestimmten Sozialleistungen verzichtet der Staat gänzlich auf die Tilgung, und die Schulden werden auch nicht vererbt.